

Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas) / Mitteldruck, Hochdruck

Anhang:

Haftung gemäß § 18 NDAV

Version/Stand:

V2203

Art des Netzanschlusses:

Entnahme (Ausspeisung)

Druckstufe:

Mitteldruck, Hochdruck

Teil 1 Allgemein

1. Geltungsbereich

Die „Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas) / Mitteldruck, Hochdruck“ regeln die Prämissen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Gasnetz des VNB sowie die Voraussetzungen für die Anschlussnutzung im Rahmen der Gasentnahme.

Für Verweise auf die Internetseite des VNB gilt die Internetadresse:

www.westnetz.de

2. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem VNB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des VNB.

3. Haftung

3.1 Haftung bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten

Die Haftung des VNB bei Störungen der Netznutzung ist nach § 5 GasNZV entsprechend § 18 NDAV dem Grunde und der Höhe nach begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anhang beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

3.2 Haftung für sonstige Schäden

Im Übrigen haftet der VNB nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

3.3 Haftung durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VNB.

3.4 Haftung bei Drittnutzung

Der Kunde wird sich unter Ausschöpfung der folgenden rechtlichen Möglichkeiten, Vertragsanpassung, Änderungskündigung und Androhung der Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Verweis auf § 17 Abs. 2 EnWG bemühen, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NDAV zu Gunsten des VNB zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NDAV wird im Schadensfall vermutet, dass der Kunde seine Bemühungspflicht verletzt hat. Der Kunde ist dem VNB gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem VNB zu entgehen.

Teil 2

Netzanschluss

4. Netzanschluss

4.1 Definition

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Kunden, gerechnet vom Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und der Druckregelanlage mit nachfolgender Absperrereinrichtung. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

4.2 Gasart, Brennwert und Druck

Der VNB kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Er wird den Kunden davon unverzüglich unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart wird der VNB die Belange des Kunden, soweit möglich, angemessen berücksichtigen.

5. Grundstücks- und Anlagenbenutzung / Zutrittsrechte

Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Kundenanlage und - soweit erforderlich - zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde dem VNB auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, auf Verlangen des VNB im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

Der Kunde gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen (insbesondere Anschlussraum) auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Den Fahrzeugen des VNB und dessen Beauftragten muss die Zufahrt zur Anlage jederzeit möglich sein. Der unmittelbare Zugang und ein Transportweg von einer öffentlichen Straße sind anzustreben.

Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des VNB noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, das ihm dies nicht zugemutet werden kann.

6. Betrieb des Netzanschlusses

Netzanschlüsse werden ausschließlich vom VNB unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussraum muss vom Kunden, sofern er Eigentümer ist, so Instand gehalten werden, dass jeder Zeit eine gefahrlose Nutzung der Anlage gewährleistet ist. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Soweit erforderlich, ist der Kunde insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem VNB unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom VNB bestimmt.

7. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages ist der VNB berechtigt, die im Eigentum des VNB befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum des VNB stehenden Anlagenteile trägt der VNB.

Teil 3

Anschlussnutzung

8. Bereitstellung von Anschlussnutzung

8.1 Begrenzung der Vorhalteleistung

Die Leistung bei der Entnahme von Gas über den Netzanschluss darf zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung.

8.2 Überschreitung der Vorhalteleistung

Der VNB ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt mehr als die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung in Anspruch zu nehmen.

8.3 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NDAV und stellt den vom Kunden zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Kunden sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist aus dem jeweils aktuellen Preisblatt „Netzanschluss Gas“ zu entnehmen, welches auf der Internetseite des VNB veröffentlicht ist.

8.4 Erhöhung der Vorhalteleistung

Bei einer im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der Vorhalteleistung für den Bezug von mindestens 50 kWh/h bietet der VNB dem Anschlussnehmer eine Anpassung der Vorhalteleistung gegen Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses an. Hierbei hat der Kunde auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine Anpassung der vereinbarten Vorhalteleistung herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer oder der Kunde darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Vorhalteleistung nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung in der darauffolgenden Abrechnungsperiode nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird.

Sollte der Anschlussnehmer zu einer Anpassung der Vorhalteleistung nicht bereit sein, so ist der VNB berechtigt, vom Anschlussnutzer eine Pönale für Überschreitung der Vorhalteleistung gemäß Preisregelung zu erheben.

Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglichen Vorhalteleistung gegen Zahlung des Baukostenzuschusses gemäß Preisregelung zugunsten des Anschlussnehmers zu verlangen. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Pönale wird um 10% reduziert und mit dem bei Erhöhung der Vorhalteleistung fälligen Baukostenzuschuss gemäß Netzanschlussvertrag verrechnet. Der Kunde erhält zur Bestätigung ein angepasstes „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)“.

Rückerstattungsansprüche werden nicht, insbesondere nicht im Falle einer die Baukostenzuschussforderung übersteigenden Pönalzahlungen gewährt.

9. Messeinrichtungen

Arten der Messeinrichtungen

Die Arten der zu installierenden Messeinrichtungen können den auf der Internetseite des VNB veröffentlichten „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ entnommen werden.

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der Messstellenbetrieb, d.h. der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (einschließlich der Einrichtungen zur Fernauslesung) sowie die Erbringung der Messdienstleistung, d.h. die Messung der entnommenen Energie, sind Aufgabe des VNB, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) getroffen wird.

Technische Auslegung der Messeinrichtungen

Es sind die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den VNB, sofern er den Messstellenbetrieb wahrnimmt, andernfalls durch den Messstellenbetreiber oder durch deren Beauftragte angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Aufstellungsort der Messeinrichtungen

Für die zu installierenden Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Aufstellungsorte (Zählerplätze) nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß den „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ zur Verfügung zu stellen.

Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Der Aufstellungsort muss die Fernauslesung der Messdaten ermöglichen.

Sonstiges

Der Kunde hat Beschädigungen und/oder Störungen von Messeinrichtungen dem VNB und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Anschlussnutzung kann jederzeit unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (zum Beispiel bei Wartungen an Werktagen zu betriebsüblichen Zeiten), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der VNB wird jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Der VNB wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und mit dem Kunden abstimmen. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die der VNB nicht zu vertreten hat, unterbleiben.

Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden fristlos zu unterbrechen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit dem VNB verletzt und die Unterbrechung erforderlich ist, insbesondere um Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter auszuschließen oder die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung androhen. Der VNB hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

Der VNB ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem VNB glaubhaft versichert und den VNB von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben

können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

11. Krisenvorsorge Gas

Der Kunde ist verpflichtet die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch den VNB einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn der VNB im Rahmen der Wahrnehmung seiner Systemverantwortung gemäß § 16 EnWG in Verbindung mit § 16 a EnWG berechtigt und verpflichtet ist, Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG anzuwenden.

Zur Entgegennahme von Anweisungen zu Anpassungen der Gasauspeisung teilt der Kunde dem VNB in der Anlage „Kontaktdaten Krisenvorsorge (Gas)“ die zugehörigen Kontaktdaten einer beim Kunden eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit.

Ab einer Vorhalteleistung von 20 MWh/h wird eine jederzeitige Erreichbarkeit der Kontaktstelle oder ein nachrichtentechnischer Anschluss für die Entgegennahme von Anweisungen des VNB zu Anpassungen der Gasauspeisung durch den Kunden vorausgesetzt.

Die Anweisung des VNB beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung sowie den Starttermin und die voraussichtliche Dauer der Einschränkung.

Der Kunde hat den Anweisungen des VNB unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung des Kunden behält sich der VNB vor, entstandene Kosten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Anhang

Haftung gemäß § 18 NDAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.